

Die Lesefassung berücksichtigt die

- Satzung der Gemeinde Lüblow Satzung der Gemeinde Lüblow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Neu Lüblow vom 20. November 2018
- 1. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2024

Satzung der Gemeinde Lüblow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Neu Lüblow vom 20. November 2018

(Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung des Friedhofes Neu Lüblow der Gemeinde Lüblow und seiner Einrichtungen (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung) entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und –satz

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

1. Die Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes:

a) je Einzelgrabstätte (EG)	427,00 €
b) je Doppelgrabstätte (DG)	776,00 €
c) je Wahlgrabstätte (WG 3)	1.125,00 €
d) je Urne auf Sarggrabstelle	98,00 €
e) je Urnengrabstätte (2)	156,00 €

2. Die Grabstättengebühr für die Vergabe einer Urnengrabstätte ohne Nutzungsrecht

a) je Urnengrabstätte mit Grabplatte	1.358,00 €
b) je Urnengrabstätte anonym	1.038,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| 3. | Nutzungsrechtsverlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr | |
| | a) je Einzelgrabstätte (EG) | 17,00 € |
| | b) je Doppelgrabstätte (DG) | 31,00 € |
| | c) je Wahlgrabstätte (WG 3) | 45,00 € |
| | d) je Urnengrabstätte (2) | 3,90 € |
| 4. | Beräumungs- und Entsorgungsgebühr
je Urnengrabstätte mit Grabplatte | 48,00 € |
| 5. | Benutzungsgebühr Trauerhalle
je Nutzung in Neu Lüblow | 100,00 € |
| 6. | Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 8,44 € |
| 7. | Pflegegebühr bei Beräumung vor Ablauf der
Ruhefrist je Grabstelle und Jahr bis zum
Ablauf der Ruhefrist | |
| | a) je Sarggrabstelle | 80,00 € |
| | b) je Urnengrabstätte (2) | 40,00 € |
| 8. | Die Beschaffung der Grabplatten inkl. Inschrift für die Grabart unter Ziffer 2a erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Dabei werden die Kosten des jeweiligen Steinmetzes an den Empfänger des Gebührenbescheides weiterberechnet. | |

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 und 3 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. Vergabe der Grabstätte,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 4 mit dem Tag der Beisetzung,
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 mit Beginn der Nutzung,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 6
 - a) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts
 - b) bei Beräumung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,

5. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 7 mit dem Tag der Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist,
6. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 8 mit dem Tag der Beisetzung.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 5 und 7 bis 8 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 wird für bestehende Gräber am 15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, bei Neuerwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten